Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1931 | Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 13588.) Gesetz, betreffend den Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich. Vom 28. März 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der nachfolgende Staatsvertrag, betreffend den Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich, wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag — mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

Vertrag,
betreffend den Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich.

Die Reichsregierung, die Regierung des Landes Preußen und der Magistrat der Stadt Elbing schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elbing den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags.

§ 1.

1. Mit Wirkung vom 1. April 1921 an geht der Kraffohlkanal zwischen seinen Endpunkten — Nogat und Elbingfluß — auf das Reich über.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. April 1931.)

Mit Wirkung von dem gleichen Zeitpunkt ab geht das Fischereirecht in dem Umfang auf das Reich über, in dem es am 1. April 1921 der Stadt Elbing zustand. Die Jagdberechtigung ist von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Für die Begrenzung des Eigentums an dem nach Ziffer 1 auf das Reich übergehenden Kraffohlkanal ist der gewöhnliche Wasserstand nach den Vorschriften des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) maßgebend. Die örtliche Festlegung der Grenze erfolgt möglichst geradlinig unter Anlehnung an den landespolizeilich genehmigten Ausbauplan vom 20. April 1914. Zu beiden Seiten der alten Mündungsschleuse geht außerdem ein Landstreifen auf das Reich über, dessen Grenze an der westlichen Kanalseite etwa 50 Meter südlich des Südgiebels des Wohngebäudes des Schleusenmeisterdienstgehöftes die Mittelwasseruferlinie des Kraffohlkanals verläßt, nach Westen zu die Böschung aufwärts bis zur Wegegrenze geht, sodann in nördlicher Richtung an dieser Wegegrenze im Abstand von etwa 7 Meter vom Bollwerk entlang bis zum massiven Oberhaupt führt, parallel zur Oberhauptachse im Abstand von etwa 15 Meter von der Achse auf einen Punkt zuläuft, der 1 Meter westlich der auf der Außenböschung des Nogatdeiches herabführenden Steintreppe liegt, und von dort die Böschung bis zur Mittelwasseruferlinie der Nogat herabgeht. Auf dem Ostufer verläuft die Grenze vom südlichen Endpunkt des Uferbollwerks in einem Abstand von etwa 2 Meter parallel zu diesem in nördlicher Richtung, die Fußpunkte der Steintreppen berührend, bis zur südlichen Kante der dem Oberhaupt zunächstliegenden Steintreppe. Von hier aus springt sie nach Osten vor bis zu einem Abstand von 13 Meter von der Oberhauptachse und geht dann wieder in nördlicher Richtung im gleichen Abstand von der Achse bis zur Mittelwasseruferlinie der Nogat.

3. Der freie Zugang von und zum Kanal wird der Stadt Elbing als Eigentümerin des Schleusenmeistergehöftes auch weiterhin gewährt, soweit es die Interessen der Reichswasserstraßenverwaltung zulassen. Jedenfalls müssen ihr zwei Übergänge von je 3 Meter Breite überlassen werden, über deren Lage die Reichswasserstraßenverwaltung allein entscheidet.

4. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung.

§ 2.

1. Das Eigentum am Kraffohlkanal und an den im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Landstreifen geht kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens des Reichs und des Magistrats der Stadt Elbing.

2. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder vom Reich noch vom Lande Preußen noch von der Stadt Elbing erhoben werden.

3. Der Kanal selbst ist nach dem in den Jahren 1914 bis 1916 erfolgten Ausbau noch nicht neu vermessen worden. Die erforderliche Neuvermessung, die Berichtigung des Katasters und die etwaige Anlegung eines Grundbuchblatts ist Sache des Reichs; die Stadt Elbing ist nicht verpflichtet, hierfür Kosten aufzuwenden. Die Stadt gestattet ohne Anspruch auf Entschädigung die Aufstellung der zur Vermessung erforderlichen Polygonpunkte, Steine u. dgl.

§ 3.

1. Die Stadt Elbing verpflichtet sich, das zur Verbesserung der Zusammenführung des Kanals mit der Nogat erforderliche Gelände zu beiden Seiten des Kanals, soweit es in ihrem Eigentum steht, dem Reich auf Verlangen unentgeltlich in dem von diesem geforderten Umfang und zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt sofort zu übereignen. In Betracht kommen folgende Parzellen:

I. Auf dem Nordostufer:

Gemarkung Bollwerk B, Kartenblatt 1, Nr. 74/3 (Grundbuch Fischerlöser Blatt 11).

II. Auf dem Nordwestufer:

Gemarkung Bollwerk B, Kartenblatt 1, Nr. 7 (Grundbuch Fischerlöser Blatt 7/8),
Gemarkung Bollwerk B, Kartenblatt 1, Nr. 9 (Grundbuch Fischerlöser Blatt 11),
Gemarkung Bollwerk B, Kartenblatt 1, Nr. 10 b (Grundbuch Fischerlöser Blatt 11),
Gemarkung Bollwerk B, Kartenblatt 1, Nr. 157/28 (Grundbuch Fischerlöser Blatt 11).

2. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewilligt und beantragt die Stadt Elbing die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Reichs (Reichswasserstraßenverwaltung) in das Grundbuch der ihr gehörigen Grundstücke Fischerlöser Blatt 7/8 und Blatt 11. Die Auflassungsvormerkung soll sich auf die vorbezeichneten Parzellen beschränken.

3. Die für die Verbesserung ebenfalls unter Umständen erforderlichen Parzellen Gemarkung Bollwerk B Nr. 79/10 auf dem Nordwestufer und Nr. 73/2 auf dem Nordostufer des Kraffohlkanals, für die bisher ein Grundbuch nicht angelegt ist, stehen nicht im Eigentume der Stadt Elbing, sondern die erste in dem der Gemeinde Kraffohlsdorf und die zweite in dem des Elbinger Deichverbandes. Die Stadt Elbing wird versuchen, auch von den Eigentümern dieser Parzellen rechtsverbindliche Erklärungen beizubringen, daß sie für den Fall einer Verbesserung der Zusammenführung bereit sind, diese Parzellen dem Reiche auf Verlangen jederzeit unentgeltlich in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

1. Die Leinpfade längs des Kanals verbleiben im Eigentume der Stadt Elbing. Diese gewährleistet jedoch die ungestörte Benutzung in dem jeweils erforderlichen Umfang und auf den bisher üblichen Treidelwegen, d. h. von der Abzweigung des Kanals aus dem Elbingflusse bis zur Treidelfähre bei Rundmannsecke (km 3,6 des Kanals) auf dem Ostufer, von da bis zur Einmündung in die Nogat auf dem Südufer des Kanals. Die Stadt Elbing ist zur Unterhaltung und zum Ausbau der Leinpfade nicht verpflichtet.

2. Zur Sicherung des nach Ziffer 1 eingeräumten Benutzungsrechts bewilligt und beantragt die Stadt Elbing die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zugunsten des Reichs (Reichswasserstraßenverwaltung) in das Grundbuch der ihr gehörigen Grundstücke:

Bürgerpfeil Band I, Blatt Nr. 2,
Herrenpfeil Band I, Blatt Nr. 2,
Fischerlöser Band I, Blatt Nr. 11 und 16,
Bollwerk Band III, Blatt Nr. 98 und 105.

§ 5.

1. Die Stadt Elbing übereignet dem Reich unentgeltlich und lastenfrei von dem ihr gehörigen Grundstück Rotebude (Bezeichnung nach dem Grundbuch: Bürgerpfeil Blatt Nr. 2) ein Trennstück in der ungefähren Größe von 5000 qm, das in der Abzweigung des Kraffohlkanals vom Elbingfluß liegt. Dieses Trennstück wird im Norden durch eine im Abstand von 15 m zu den südlichen Gebäudeecken des Grundstücks Rotebude parallel laufende Linie begrenzt. Die Auflassung soll sofort nach Inkrafttreten dieses Vertrags und Beschaffung des erforderlichen Katastermaterials erfolgen.

2. Die Kosten der Vermessung und Auflassung trägt die Reichswasserstraßenverwaltung.

§ 6.

1. Die Stadt Elbing gestattet ohne Anspruch auf Entschädigung, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung das Ufergelände zu beiden Seiten des Kanals, soweit es im Eigentum der Stadt steht, zu dienstlichen Zwecken jederzeit betreten dürfen.

Sie ist ferner damit einverstanden, daß das Ufergelände jederzeit ohne jede Einschränkung und unentgeltlich zur vorübergehenden Lagerung von Baustoffen und zur Vornahme von Arbeiten am Kanal benutzt werden darf. Insbesondere dürfen Erdarbeiten zur Uferbefestigung an den Ufergrundstücken selbst ausgeführt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter, die Rechte von der Stadt herleiten, hat die Stadt zu vertreten.

2. Die Stadt Elbing gestattet dem Reich ferner die unentgeltliche Benutzung ihrer Ufergrundstücke für den Bau und die Unterhaltung einer Fernsprechleitung längs des Kraffohlkanals. Die Linienführung wird zwischen Reich und Stadt Elbing besonders vereinbart werden.

3. Die Anker des Bollwerks der Mündungsschleuse sind 6—8 m lang, die Ankertafeln liegen also zum Teil außerhalb des nach § 1 Ziffer 2 dieses Vertrags in das Eigentum der Reichswasserstraßenverwaltung übergehenden Landstreifens. Die Stadt Elbing gestattet auch hier die Vornahme von Unterhaltungs- und Veränderungsarbeiten auf dem ihr gehörigen angrenzenden Gelände unter den in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Bedingungen.

4. Zur dinglichen Sicherung der Rechte zu 1 bis 3 bewilligt und beantragt die Stadt Elbing die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten zugunsten des Reichs (Reichswasserstraßenverwaltung) in das Grundbuch der ihr gehörigen Grundstücke:

Kraffohlsdorf, Band 32 S. 145; Band 3 Bl. 285 und Bl. 70; Band 11 Bl. 311,

Elbing I,	Band 35	Bl. 920,
Fischerlöser,	„ 1	„ 7/8, 11 und 16,
Bollwerk,	„ 3	„ 98 und 105,
Fischerskampe,	„ 4	„ 95,
Bürgerpfeil,	„ 1	„ 2,
Herrenpfeil,	„ 1	„ 2.

II. Finanzielle Auseinandersetzung.

§ 7.

1. Für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf das Reich übergehenden Gegenstände zahlt das Reich dem Lande Preußen als Abfindung 30 vom Hundert des von ihm bis zum 31. März 1921 aufgewendeten Betrags.

Die Zahlung dieser Abfindung erfolgt nach Maßgabe der im § 6 Abs. 3 des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 31. März/26. September 1921 (Gesetze vom 29. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 961 —/26.September 1921 — Gesetzsamml. S. 519 —) für das Anlagekapital der auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen gegebenen Bestimmungen sowie der hierzu ergehenden Vereinbarungen und Entscheidungen.

2. Die Bestimmungen des § 8 des in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Staatsvertrags finden gleichfalls sinngemäß Anwendung.

3. Die Stadt Elbing verzichtet auf Zahlung einer besonderen Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände. Dafür übernimmt das Reich die erstmalige Instandsetzung des Ufers an der Einmündung des Kanals in den Elbingfluß, den Fluß stromaufwärts bis Stationsnummer 7,7 (Holzhafen der Firma Wittkowsky). Für die weitere Uferunterhaltung gilt hier als Grenze des Kanals gegen den Elbingfluß der radial auf das westliche Ufer übertragene Punkt 0,0 des Kraffohlkanals auf den landespolizeilich genehmigten Plan vom 20. April 1914.

§ 8.

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reiche bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze der Stadt Elbing Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen waren, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 9.

Der Kraffohlkanal bleibt frei von staatlichen und städtischen Steuern.

III. Verwaltung des Kraffohlkanals.

§ 10.

1. Die Verwaltungszuständigkeiten des Landes Preußen und der Stadt Elbing hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung des Kraffohlkanals einschließlich der Strom- und Schiffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse gehen mit Wirkung vom 1. April 1921 ab auf das Reich über. Die Stadt Elbing verpflichtet sich, alsbald nach Abschluß dieses Vertrags der Reichswasserstraßenverwaltung ihre auf den Kraffohlkanal bezüglichen Urkunden, Pläne und Akten, letztere soweit sie jetzt noch von Wert sind, zu übergeben.

2. Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Abs. 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

3. Das Reich verpflichtet sich, den Kraffohlkanal mindestens in dem am 1. April 1921 vorhanden gewesenen Zustand zu erhalten.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß, nachdem der Kraffohlkanal mit seinem Ufer in den Jahren 1914 bis 1916 nach dem vom Regierungspräsidenten unter dem 20. April 1914 festgestellten Plane ausgebaut worden ist, das Reich als Nachfolger des Ausbauunternehmers zur Unterhaltung der Ufer gemäß § 120 Abs. 4 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 und unter Berücksichtigung des Schlußsatzes des § 8 dieses Vertrags verpflichtet ist.

§ 11.

Bis zur Errichtung von reichseigenen Orts- und Mittelbehörden wird die örtliche Verwaltung des Kraffohlkanals dem Preußischen Wasserbauamt Elbing, die Verwaltung in der Mittelinstanz dem Oberpräsidenten in Königsberg (Wasserbaudirektion) übertragen. Die Verwaltung erfolgt auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

§ 12.

Die Gesetze und Verordnungen des Landes Preußen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten Regelung in Kraft.

§ 13.

1. Das Reich wird die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch den Kraffohlkanal gestatten, soweit es die Interessen der Reichswasserstraßenverwaltung zulassen.

2. Unter der gleichen Voraussetzung und unter dem Vorbehalt der Auferlegung polizeilich erforderlicher Bedingungen wird die Reichswasserstraßenverwaltung die Errichtung sonstiger, den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stadt entsprechender Anlagen, insbesondere zur Ent- und

Bewässerung der anliegenden Grundstücke, von Ladebrücken mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung und von Stichkanälen polizeilich genehmigen. Die Reichswasserstraßenverwaltung wird ferner der Stadt Elbing, soweit dies zur Bewirtschaftung der an den Kanal stoßenden Grundstücke überhaupt erforderlich ist und den Interessen der Reichswasserstraßenverwaltung nicht widerspricht, gestatten, an noch zu vereinbarenden Plätzen Viehtränken in geringer Anzahl einzurichten.

3. Andere als Verwaltungs- und Anerkennungsgebühren sollen nicht erhoben werden.

§ 14.

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung des Kraffohlkanals mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Stadt — namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung — nach Möglichkeit Rechnung tragen.

§ 15.

Das Reich verpflichtet sich, der Stadt Elbing die Hälfte der vollen Gehaltsbezüge des im städtischen Dienst verbleibenden Abgabenerhebers Schmidt in Kraffohlsschleuse zu erstatten, solange die Stadt für diesen keine anderweite geeignete Verwendung hat, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom 1. Januar 1923 ab. Die Übernahme des Schmidt in den Reichsdienst erfolgt nicht.

IV. Schlußbestimmung.

§ 16.

1. Die Vertragsteile behalten sich vor, in erforderlich werdenden Fällen Vereinbarungen zur Ergänzung dieses Vertrags zu treffen. Soweit eine Einigung hierüber nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt haben muß und vom Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts, bis zu dessen Einrichtung vom Präsidenten des Reichsgerichts ernannt wird, während Reich und Stadt je einen Beisitzer ernennen.

Berlin, den 20. Juli 1928.

Die Reichsregierung.

(L. S.) gez. Hilferding. gez. von Guérard.

Berlin, den 5. Juni 1928.

Die Preußische Staatsregierung.

(L. S.) gez. Braun. gez. Steiger. gez. Dr. Höpker Aschoff.

Elbing, den 3. März 1928.

Der Magistrat der Stadt Elbing.

(L. S.) gez. Merten. gez. Löwe. gez. Dromtra.

(Nr. 13589.) **Zweite Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. März 1930 zum Schutze der Republik. Vom 5. April 1931.**

Auf Grund des Artikels 51 der Verfassung des Freistaats Preußen wird zur Ausführung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) folgendes verordnet:

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten in Sigmaringen und des Polizeipräsidenten in Berlin zum Verbot periodischer Druckschriften (Abschnitt II der Verordnung vom 29. März 1930 — Gesetzsamml. S. 47 —) erstreckt sich auch auf das Verbot von Kopfblättern, soweit diese im Freistaat Preußen erscheinen und die das Verbot des Stammblatts veranlassenden Ausführungen ebenfalls gebracht haben.

Berlin, den 5. April 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Severing

zugleich für den Ministerpräsidenten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1930

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Städtischen Betriebswerke Allenstein, G. m. b. H. in Allenstein, für den Bau von Verteilungsleitungen bis zu 5000 Volt im Stadtkreis Allenstein sowie im Landkreis Allenstein innerhalb eines Umkreises von 10 km von den Grenzen des Stadtkreises Allenstein — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 52 S. 159, ausgegeben am 27. Dezember 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1931

über die Genehmigung der am 15. Januar 1931 beschlossenen Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft

durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 76, ausgegeben am 14. März 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1931

über die Genehmigung des am 23. Januar 1931 beschlossenen Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen

durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 12 S. 51, ausgegeben am 21. März 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Februar 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Helmstedt, Aktiengesellschaft, Helmstedt, für den Bau und Betrieb einer 50 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Harbke nach dem Umspannwerk Emma bei Barmke und einer 15 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Harbke nach der Schaltstation Seeperberg — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 73, ausgegeben am 21. März 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt für den Bau und Betrieb einer vom Kraftwerk Harbke ausgehenden 15 000 Volt-Leitung zur Versorgung ihrer Pumpstationen und Bergwerksbetriebe sowie der Ortschaften Hohesleben, Reinsdorf, Völpke und Barneberg mit elektrischem Strome — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 73, ausgegeben am 21. März 1931;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gummersbach für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Dieringhausen und Vollmershausen

durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 11 S. 63, ausgegeben am 14. März 1931.

Berichtigung.

Auf S. 43 Zeile 9 von unten muß es heißen „Buchst. l" statt „Buchst. 1".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.